

Fixkostenbeitrag für Zulieferer von behördlich geschlossenen Betrieben mit Umsatz < als 5 Mio. CHF

Wann ist ein Zulieferbetrieb berechtigt, Härtefallhilfe zu beziehen?

Unternehmen, die stark von behördlich geschlossenen Betrieben abhängig sind, können ein Gesuch auf Härtefallhilfe in Form eines nicht rückzahlbaren Fixkostenbeitrags stellen. Die Zulieferbetriebe müssen nachweisen, dass sie mit den geschlossenen Betrieben mind. 25 Prozent Umsatzanteil generiert haben.

Grundvoraussetzungen für den Erhalt eines Fixkostenbeitrags sind:

- Einzelfirma, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder jur. Person mit Sitz im Aargau
- Lohnkosten hauptsächlich in der Schweiz
- Gründung vor 1. Oktober 2020
- Mindestumsatz von 50'000 Franken (Durchschnitt der Jahre 2018/19*)
- Direkte regelmässige Lieferungen oder Dienstleistungen für behördlich geschlossene Betriebe betragen mind. 25 Prozent des Gesamtumsatzes 2019*

Wie berechnet sich der Fixkostenbeitrag?

Der Beitrag bemisst sich nach einem branchenüblichen Fixkostenanteil (Wertschöpfungsstatistik des Bundesamts für Statistik) am Gesamtaufwand 2019* des Unternehmens und dem Lieferanteil am Gesamtumsatz. Der Maximalbeitrag beläuft sich auf 50'000 Franken pro Monat. Ausbezahlt wird dieser

Fixkostenbeitrag für die Anzahl Tage, während denen die Kundenbetriebe geschlossen waren.

Wo stellt man einen Antrag?

Der Antrag erfolgt über den Link www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen. Halten Sie die notwendigen Unterlagen (grüne Box) bereit.

Bis wann kann das Gesuch eingereicht werden?

Gesuche können bis 30. Juni 2021 online eingereicht werden. Die Härtefallhilfe kann auch rückwirkend beantragt werden.

Wann erfolgt die Auszahlung?

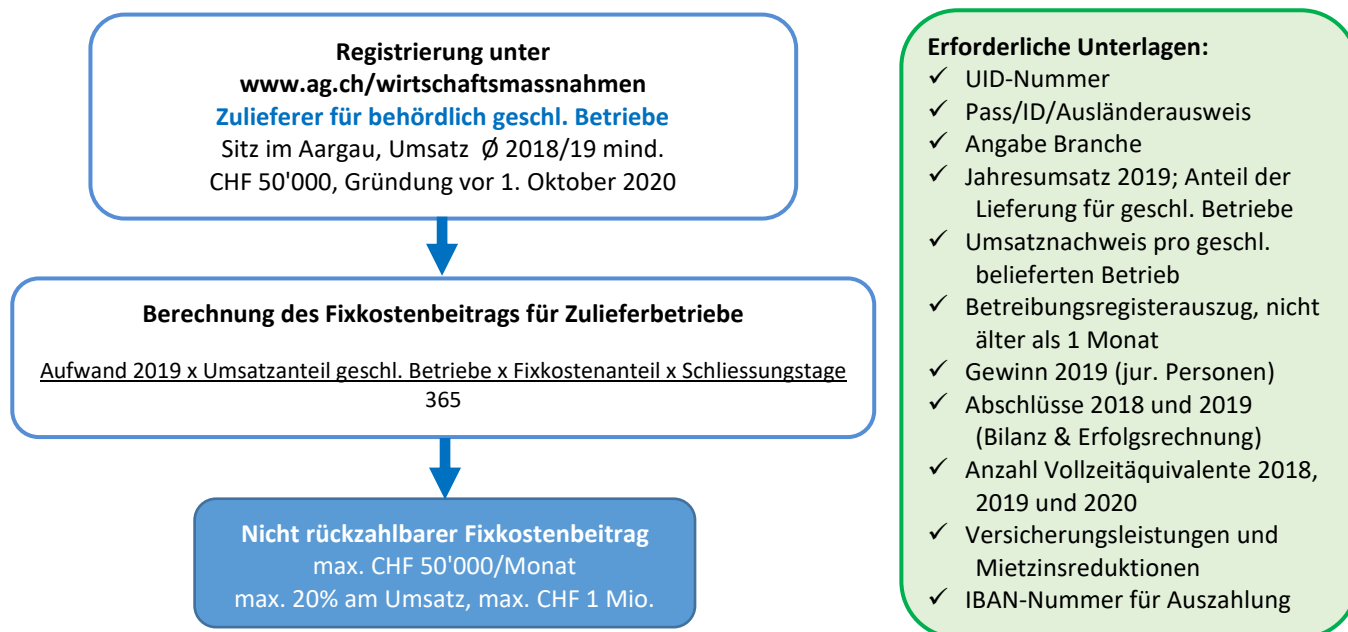
Das hängt von der Anzahl eingegangener Gesuche und deren Qualität ab.

Können weitere Härtefallhilfen bezogen werden?

Beim Ausfüllen des Gesuchs wird ein Unternehmen automatisch jener Massnahme zugeteilt, die den höchstmöglichen Härtefallbeitrag generiert. Unternehmen, die bereits Härtefallhilfe bezogen und aufgrund der angepassten Voraussetzungen und neuen Massnahmen Anspruch auf höhere Beiträge haben, können ein neues Gesuch stellen (Vorgehen gemäss [Beschreibung in FAQ](#)). Der Maximalbetrag darf dabei nicht überschritten werden. Die Gesuche müssen von derselben Person eingereicht werden.

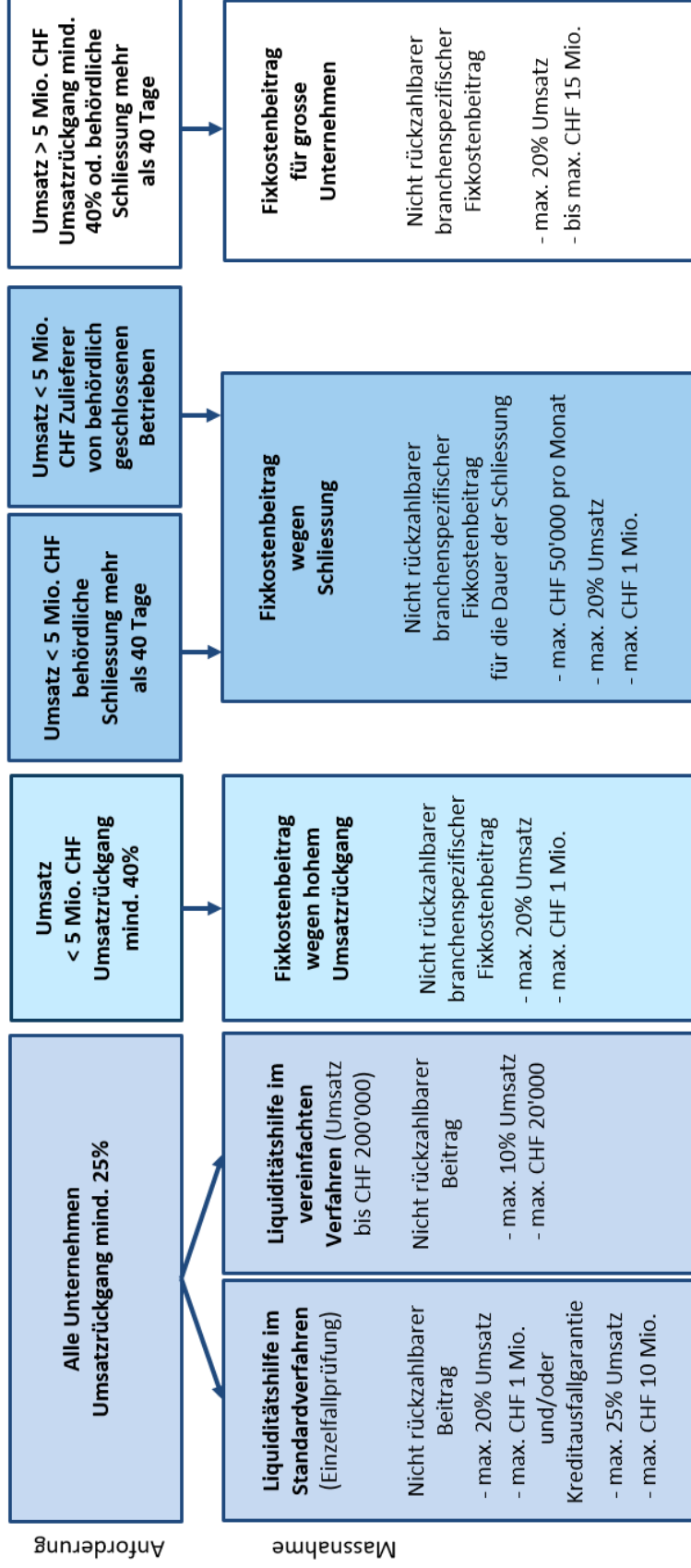
**Bei Unternehmen mit Gründung ab 1. März 2020 bis 30. Sept. 2020 gilt eine andere Berechnungsgrundlage. Mehr dazu erfahren Sie im Merkblatt.*

Stand: 1. April 2021



Übersicht über die 5 Härtefallmassnahmen

Ein Unternehmen muss neben den Grundvoraussetzungen* die Anforderungen in der Grafik erfüllen, um Härtefallhilfe zu erhalten. Beim Ausfüllen des Gesuchs wird ein Unternehmen automatisch jener Massnahme zugeteilt, die den höchstmöglichen Härtefallbeitrag generiert. Gesuche können online eingereicht werden unter www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen.



*Grundvoraussetzungen für Härtefallhilfe: Sitz im Kanton Aargau, Lohnkosten hauptsächlich in der Schweiz, Gründung vor 1. Oktober 2020, Mindestumsatz CHF 50'000